

Satzung

des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder *Landesverband Bremen e. V.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder „Landesverband Bremen e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein gliedert sich in örtliche Gruppen.

Die örtlichen Gruppen führen den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens bzw. Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbaugruppe unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens.

Die örtlichen Gruppen können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des Landesvorstands bedürfen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
3. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen können auf ihren angemessenen, mit dem Vorstand vertraglich vereinbarten oder durch eine von Landesversammlung oder Vorstand beschlossene Ordnung zugestandenem Aufwendungsersatz verzichten und statt des Aufwendungsersatzes eine Bescheinigung/Bestätigung des Vereins über die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden.
Jedes ordentliche Mitglied gehört einem (1) Landesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

2. Dem Antrag minderjähriger Personen haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter zuzustimmen. Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen entscheidet der Vorstand der örtlichen Gruppen, bei Erwachsenen der Landesvorstand (§ 11) nach Rücksprache mit dem Vorstand der örtlichen Gruppe, dem er in der Regel diese Aufgabe delegiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstands von mehr als elf Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss entscheidet bei Kindern und Jugendlichen der Vorstand der örtlichen Gruppe, bei volljährigen der Vorstand des Vereins nach Rücksprache mit dem Vorstand der örtlichen Gruppe.

Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Landesversammlung (§ 7) nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten. Sie haben den von der Landesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Jahresbeitrag der örtlichen Gruppe zu entrichten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Landesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung durch den Vorstand an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Landesvorstand
- die Landesversammlung
- die Bezirke
- die Vorstände der örtlichen Gruppen
- die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen

§ 7 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die nach der Wahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand,
 - die Landesbeauftragten,
 - die Mitglieder der Landes-Arbeitskreise.Stimmberechtigt sind
 - die nach der Wahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes.
3. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder sind ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt; ebenso fördernde Mitglieder nach Einladung durch den Vorstand.
4. Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand des Landesverbandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch Aufgabe per E-Mail oder Post einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten (nach Absatz 2) ist der Vorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
6. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten (nach Absatz 2) anwesend sind.
7. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen.
Diese ist unabhängig von § 7, Abs. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung, einschließlich der Festlegung des Landesbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung der Landesbeauftragten

- Bestätigung der Arbeitskreise
 - Beschlüsse über Änderung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung des Landesverbandes
 - Anerkennung neuer Gruppen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
9. Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich
- zu Änderungen von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung,
 - zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern,
 - zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe. Näheres regelt die Bundesordnung.
 - zur Auflösung des Vereins.
10. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Protokollführung und einem Mitglied des Landesvorstands unterzeichnet und den Delegierten per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.
11. Die Landesversammlung tagt physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt, wobei mindestens eine Landesversammlung pro Jahr in Form einer physischen Versammlung stattfinden soll.

§ 8 Ausschüsse der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 10 Örtliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Vereins

- regeln selbstständig die Belange am Ort im Rahmen dieser Satzung,
- wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe,
- wählen die Delegierten der örtlichen Gruppen in die Landesversammlung nach Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus
- einer/einem oder zwei Vorsitzenden
 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst: er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den

Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung.

Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
3. Der Vorstand wird von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß § 7, Abs. 6 jederzeit möglich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
6. Der Vorstand ist gehalten, bei Verträgen, die den Verein mehr als ein Jahr binden, Kreditaufnahmen aller Art, außerplanmäßigen Aufwendungen, die ohne entsprechende zusätzliche Einnahmen mehr als 10 % des Jahresetats ausmachen, sich durch Fachleute beraten zu lassen. Das Ergebnis solcher Beratungen ist schriftlich festzuhalten.
7. Soweit für Liegenschaften, Förderkreise o.ä. auf Landesebene gesonderte Rechtsträger geschaffen werden, vertritt der Vorstand die Interessen des Vereins in diesen Rechtsträgern.
8. Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der örtlichen Gruppen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der Vorstand durch. Er kann sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Die Vorstände der örtlichen Gruppen

Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. in Immenhausen unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 2 der Satzung zuführen. Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. Oktober 1986 in Bremen.

Geändert auf der Landesversammlung am 21. März 2015.

Geändert auf der Landesversammlung am 9. April 2016.

Geändert auf der Landesversammlung am 3. März 2018.

Geändert auf der Landesversammlung am 2. März 2019.

Geändert auf der Landesversammlung am 11. April 2021.

Geändert auf der Landesversammlung am 04. März 2023.

Geändert auf der Landesversammlung am 22. Juni 2025.

Geschäftsordnung

für die Landesversammlung

§ 1 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten
- b. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c. Wahl der Versammlungsleitung
- d. Wahl der Protokollführung
- e. Beschluss der Tagesordnung
- f. Genehmigung von Protokollen
- g. Beratung der Tagesordnung

§ 2 Anträge

Anträge können von Delegierten und den Mitgliedern der Landesleitung gestellt werden.

Anträge an die Landesversammlung werden in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung eingereicht.

Alle eingereichten Anträge werden vor der Landesversammlung den Delegierten und Mitgliedern der Landesleitung in Textform zur Kenntnis gebracht.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a. Beendigung der Aussprache
- b. Schluss der Rednerliste
- c. Antrag auf Abstimmung
- d. Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung begründet der Antragsteller den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 5 Behandlung von Anträgen

In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Der/Die Antragstellende/n können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragstellende/n die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag. Anträge können von Antragstellenden nur

zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

§ 6 Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Protokoll

Das Protokoll ist innerhalb von vier Monaten nach der Versammlung zu versenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. Oktober 1986 in Bremen.

Geändert auf der Landesversammlung am 9. April 2016.

Geändert auf der Landesversammlung am 11. April 2021.

Wahlordnung

für die Wahl der Landes- und Bundesdelegierten

§ 1 Wahlordnung

1. Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang gewählt. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würde sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl. Briefwahl und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Zur Wahl ist drei Wochen vorher einzuladen.

2. Die Wahl der Landesdelegierten muss spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung, die der Bundesdelegierten spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung stattfinden.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
4. Der oder die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes ist aufgrund der Wahl zu diesem Amt innerhalb der Delegiertenzahl stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. der Bundesversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied das Delegiertenmandat in der Landes- bzw. Bundesversammlung. Die Reihenfolge legt die Geschäftsordnung fest. Dort wird auch geregelt, wer von ggf. zwei Vorsitzenden das Delegiertenmandat wahrnimmt.

§ 2 Landesdelegierte

1. Die örtliche Mitgliederversammlung wählt bis zu
24 Mitglieder = 1 Delegierte(r)
ab 25 Mitglieder = 2 Delegierte
ab 40 Mitglieder = 3 Delegierte
ab 65 Mitglieder = 4 Delegierte
ab 100 Mitglieder = 5 Delegierte
ab 150 Mitglieder = 6 Delegierte
ab 200 Mitglieder = 7 Delegierte

§ 3 Bundesdelegierte

Die Landesversammlung wählt für je 150 Mitglieder einen Bundesdelegierten. Die Bundesdelegierten sollten die männlichen und weiblichen Mitglieder des Landesverbandes angemessen repräsentieren.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. Oktober 1986 in Bremen.

Geändert auf der Landesversammlung am 9. März 2016.

Geändert auf der Landesversammlung am 11. April 2021.